



Antrag der Redaktionskommission

vom 10.05.2019

<p>732.xxx</p> <p>Tarif Energie ewz.default</p> <p>vom xx. xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>001 AS 732.xxx</p> <p>Tarif Energie ewz.default</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<p>002</p>
<p>1. Geltungsbereich</p>	<p>003 1. Geltungsbereich</p>
<p>Der Tarif Energie ewz.default gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.</p>	<p>004 Der Tarif Energie ewz.default gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziff. 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.</p>
	<p>005</p>
<p>2. Tarifzeiten</p>	<p>006 2. Tarifzeiten</p>

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

¹ AS 101.**100**

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<p>¹ Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p>	007	<p>¹ Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p>
<p>² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.</p>	008	<p>² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf <u>Ziff.</u> 2.1 NNE-H und <u>Ziff.</u> 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.</p>
	009	
<p>3. Produktbeschrieb</p>	010	<p>3. Produktbeschrieb</p>
<p>¹ ewz.default setzt sich zusammen aus einem Mix aus 100 Prozent erneuerbaren Energien, z. B. aus Wasserkraftwerken, Wind- oder Solaranlagen aus dem Produktionsportfolio des ewz. Die Zusammensetzung wird im Folgejahr deklariert.</p>	011	<p>¹ ewz.default setzt sich zusammen aus einem Mix aus 100 Prozent erneuerbaren Energien, z. B. aus <u>Wasserkraftwerken oder aus</u> Wind- oder Solaranlagen aus dem Produktionsportfolio des ewz. Die Zusammensetzung wird im Folgejahr deklariert.</p>
<p>² Mit dem Bezug von ewz.default wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen aus dem Produktionsportfolio des ewz unterstützt.</p>	012	<p>² Mit dem Bezug von ewz.default wird die Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen aus dem Produktionsportfolio des ewz unterstützt.</p>
	013	
<p>4. Preis</p>	014	<p>4. Preis</p>
<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.</p>	015	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.</p>

³ vom ..., AS 732.xxx.

⁴ vom ..., AS 732.xxx.

⁵ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

³ vom **10. April 2019**, AS 732.xxx.

⁴ vom **10. April 2019**, AS 732.xxx.

⁵ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

	016	
5. Anpassung der Produktbezeichnung	017	5. Anpassung der Produktbezeichnung
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.default» anzupassen.	018	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.default» anzupassen.
	019	
6. Allgemeine Bestimmungen	020	6. Allgemeine Bestimmungen
¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.	021	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.
² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.	022	² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.
³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.	023	³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde.
	023 a	⁴ Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährli-

		chen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.
⁴ Im Falle einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.	024	⁵ Im Fall einer Tarifierpassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.
	025	
7. Inkrafttreten	026	7. Inkrafttreten
Der Tarif Energie ewz.default tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.	027	Der Tarif Energie ewz.default tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<p>732.xxx</p> <p>Tarif Energie ewz.ökopower</p> <p>vom xx. xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	<p>028 <u>AS 732.316</u></p> <p>Tarif Energie ewz.ökopower</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	029
<p>1. Geltungsbereich</p>	030 1. Geltungsbereich
<p>Der Tarif Energie ewz.ökopower gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter Ziffer 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.</p>	031 Der Tarif Energie ewz.ökopower gilt für die Lieferung von Energie mit ökologischem Mehrwert gemäss den unter <u>Ziff.</u> 3 definierten Qualitäten an feste Kundinnen und Kunden sowie an freie Kundinnen und Kunden, die keinen Netzzugang beanspruchen.
	032
<p>2. Tarifzeiten</p>	033 2. Tarifzeiten
<p>¹ Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p>	034 ¹ Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr
	Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr
	Sonntag 06.00–22.00 Uhr

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

¹ AS 101.**100**

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

<p>² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.</p>	035	<p>² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf Ziff. 2.1 NNE-H und Ziff. 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.</p>
	036	
<p>3. Produktbeschrieb</p>	037	<p>3. Produktbeschrieb</p>
<p>¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).</p>	038	<p>¹ ewz.ökopower setzt sich zusammen aus Energie aus in der Schweiz stehenden naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (z. B. Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen).</p>
<p>² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.</p>	039	<p>² Mit dem Bezug von ewz.ökopower wird der Bau oder Ausbau von ökologischen Produktionsanlagen (Wasserkraftwerke, Solar- oder Windanlagen) in der Schweiz gefördert.</p>
	040	
<p>4. Preis</p>	041	<p>4. Preis</p>
<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.</p>	042	<p>Der Stadtrat ist ermächtigt, den Preis aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.</p>
	043	
<p>5. Anpassung der Produktbezeichnung</p>	044	<p>5. Anpassung der Produktbezeichnung</p>

³ vom ..., AS 732.xxx.

⁴ vom ..., AS 732.xxx.

⁵ vom 23. März 2007, StromVG; SR 734.7.

³ vom **10. April 2019**, AS 732.xxx.

⁴ vom **10. April 2019**, AS 732.xxx.

⁵ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.	045	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.ökopower» anzupassen.
	046	
6. Allgemeine Bestimmung	047	6. Allgemeine <u>Bestimmungen</u>
¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.	048	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.
² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.	049	² Kundinnen und Kunden haben keinen Rechtsanspruch auf die Lieferung eines bestimmten Produkts. Das ewz kann die Bestellung eines bestimmten Produkts ablehnen oder die Lieferung einschränken und stattdessen das Produkt ewz.default liefern.
³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde. Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.	050	³ Eine Änderung der Bestellung eines Stromprodukts mit geringerem ökologischem Wert (Downgrading) ist dem ewz bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Saldos der Turnusrechnung, die auf gemessenen Energiewerten basiert, schriftlich mitzuteilen. Die Anpassung erfolgt anschliessend auf Beginn der laufenden Abrechnungsperiode. Bei monatlichen Turnusrechnungen ist ein Downgrading auf den nächsten Quartalsbeginn möglich, sofern die Änderung dem ewz 30 Tage im Voraus mitgeteilt wurde.
	050 a	⁴ Die Bestellung eines Stromprodukts mit höherem ökologischem Wert (Upgrading) wird auf Beginn einer Abrechnungsperiode wirksam. Bei jährlichen Turnusrechnungen wird die Änderung nach Eingang der Meldung wirksam.

<p>⁴ Im Falle einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.</p>	051	<p>⁵ Im Fall einer Tarifierfassung ist die Mitteilung für eine Änderung der Bestellung des Stromprodukts bis spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe der neuen Preise möglich. Geliefert wird das neue Stromprodukt ab Monatsbeginn.</p>
	052	
<p>7. Aufhebung bisherigen Rechts</p>	053	<p>7. Aufhebung bisherigen Rechts</p>
<p>Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2008 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.</p>	054	<p>Der Tarif Energie ewz.ökopower für die Stadt Zürich vom 18. April 2008 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.</p>
	055	
<p>8. Inkrafttreten</p>	056	<p>8. Inkrafttreten</p>
<p>Der Tarif Energie ewz.ökopower tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p>	057	<p>Der Tarif Energie ewz.ökopower tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.</p>

<p>AS Nr. 732.XXX</p> <p>Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen</p> <p>vom xx. xx 2019</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	058	<p><u>AS 732.329</u></p> <p>Rückvergütung für Strom aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen</p> <p><u>vom ...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	059	
<p>Rückvergütung Art. 1 Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung³ auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.</p>	060	<p>Rückvergütung Art. 1_Kundinnen und Kunden, die das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) nutzen und ein Produkt aus einem Strommix aus naturemade star-zertifizierten Produktionsanlagen (mindestens Wasser- und Solarenergie) beziehen, erhalten vom ewz eine teilweise Rückvergütung des Netzzuschlags gemäss Art. 35 Energieverordnung³ auf dem anwendbaren Netznutzungstarif.</p>
<p>Höhe der Rückvergütung Art. 2 ¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz⁴ zu verwendenden Anteil</p>	061	<p>Höhe der Rückvergütung Art. 2_¹ Der Stadtrat ist ermächtigt, die Obergrenze der Höhe der Rückvergütung basierend auf dem gemäss Bundesamt für Energie (BFE) für die Verwendungszwecke nach Art. 35 Abs. 2 lit. a, lit. d und lit. h Energiegesetz⁴ zu verwendenden</p>

¹ AS 101.000

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

³ vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

⁴ vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

¹ AS 101.**100**

² Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.

³ vom 1. November 2017, EnV, SR 730.01.

⁴ vom 30. September 2016, EnG, SR 730.0.

	des Netzzuschlags festzulegen.			Anteil des Netzzuschlags festzulegen.
	² Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.	062		² Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden in der Grundversorgung bemisst sich nach Abs. 1.
	³ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.	063		³ Die Höhe der Rückvergütung für Kundinnen und Kunden ausserhalb der Grundversorgung beträgt 50 Prozent des Mehrwertpreises (Preis ohne Graustrom) für den bezogenen Ökostrom, wobei maximal der Betrag gemäss Abs. 1 rückvergütet wird.
		064		
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 3 Der Erlass Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.	065	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 3_Der Erlass Rückvergütung für naturemade-zertifizierten Strom des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 18. April 2012 wird per 31. Dezember 2019 aufgehoben.
		066		
Inkrafttreten	Art. 4 Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.	067	Inkrafttreten	Art. 4_Dieser Erlass tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft.

<p>Der Tarif Energie ewz.basis für die Stadt Zürich vom 16. April 2014 (AS 732.314) wird wie folgt geändert:</p> <p><i>Titel</i></p> <p>Tarif Energie ewz.basis</p>	<p>068 <u>AS 732.314</u></p> <p>Tarif Energie ewz.basis</p> <p><u>Änderung vom ...</u></p> <p><u>Der Gemeinderat,</u></p> <p><u>gestützt auf Art. 41 lit. I GO¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 5. Dezember 2018²,</u></p> <p><u>beschliesst:</u></p>
	<p>069</p>
<p>2. Tarifzeiten</p>	<p>070 <u>2._____Tarifzeiten</u></p>
<p>¹ Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p>	<p>071 ¹ Hochtarif: Montag–Samstag 06.00–22.00 Uhr</p> <p>Niedertarif: Montag–Sonntag 22.00–06.00 Uhr</p> <p>Sonntag 06.00–22.00 Uhr</p>
<p>² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H oder NNE-S gelten die gestützt auf Ziffer 2.1 NNE-H und Ziffer 2.1 NNE-S vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.</p>	<p>072 ² Für Kundinnen und Kunden mit Ladestationen im Tarif Netznutzung NNE-H³ oder NNE-S⁴ gelten die gestützt auf <u>Ziff. 2.1 NNE-H</u> und <u>Ziff. 2.1 NNE-S</u> vom Stadtrat festgelegten Tarifzeiten.</p>
	<p>073</p>

¹ **AS 101.100**

² **Begründung siehe STRB Nr. 1037 vom 5. Dezember 2018.**

³ **vom 10. April 2019, AS 732.xxx.**

⁴ **vom 10. April 2019, AS 732.xxx.**

4. Preis	074	<u>4. Preis</u>
Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.	075	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Preise aufgrund der jeweils aktuellen anrechenbaren Gestehungskosten entsprechend den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Stromversorgung ⁵ oder den Vorgaben und Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (EiCom) festzulegen.
	076	
	076 a	<u>5. Anpassung der Produktbezeichnung</u>
	076 b	Der Stadtrat ist ermächtigt, die Produktbezeichnung «ewz.basis» anzupassen.
	076 c	
5. Allgemeine Bestimmungen	077	<u>6. Allgemeine Bestimmungen</u>
¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, dann liefert und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.	078	¹ Kundinnen und Kunden können zwischen verschiedenen Stromprodukten wählen. Wenn eine Kundin oder ein Kunde kein Produkt bestellt, <u>liefert</u> und verrechnet das ewz für den gesamten Energieverbrauch ewz.default.
Ziffer 6 Abs. 2 und 3 werden zu Ziffer 5 Abs. 2 und 3.	079	<u>Ziff. 6 Abs. 2 und 3 unverändert.</u>
Ziffern 7 und 8 werden zu Ziffern 6 und 7.	080	<u>Ziff. 7 wird aufgehoben.</u>
	080 a	<u>Ziff. 8 wird zu Ziff. 7.</u>
	081	

⁵ vom 23. März 2007, StromVG, SR 734.7.

082

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Isabel Garcia (GLP), Patrick Hadi Huber (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Mischa Schiwow (AL), Corina Ursprung (FDP)

Für die Redaktionskommission
Präsident Mark Richli (SP)
Sekretärin Marion Engeler